

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 19.09.2005 – 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

235. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

CURRICULA

236. Änderung des Studienplans Betriebswirtschaft

237. Änderung des Studienplans Internationale Betriebswirtschaft

238. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Psychologie

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

239. Verordnung im Rahmen des Doktoratsstudienplans für das Dissertationsfach Politikwissenschaft

WAHLEN

240. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Elisabeth Büttner

241. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Roger Reidinger

242. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Nina-Maria Wanek

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

243. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

244. Bank Austria Creditanstalt Preis für innovative Lehre

245. Bank Austria Creditanstalt Forschungspreis

SATZUNG

235. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Auf Vorschlag des Rektorats hat der Senat in seiner Sitzung am 15. September 2005 die nachstehend angeführten Änderungen im Satzungsteil „Studienrecht“ (erschieden am 23.12.2003 im Mitteilungsblatt, 4. Stück, Nr. 15, Änderungen erschienen am 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 58 und am 22. 6. 2005, 32. Stück, Nr. 178) beschlossen:

Der Satzungsteil Studienrecht wird wie folgt geändert:

1. An den Text des § 5 werden folgende Absätze angefügt:

(6) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).

(7) In Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 ist die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen nur nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig.

(8) Im Sommersemester sind Lehrveranstaltungsprüfungen, die für ein Auswahlverfahren gem. § 124b Universitätsgesetz 2002 herangezogen werden, in Form von Fachprüfungen durchzuführen, sofern die betroffenen Lehrveranstaltungen regelmäßig nur im Wintersemester angeboten werden.

2. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

(3a) Abs. 3 erster Halbsatz ist nicht auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).

3. Nach § 7 Abs. 4a wird folgender Absatz eingefügt:

(4b) Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungen ist nur nach Maßgabe des Curriculums oder Studienplans, in Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig. § 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 bleibt unberührt.

4. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

(3a) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist auf Antrag rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. zu einem Studium an der Universität Wien zugelassen war, in dem ein Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 durchgeführt wird,
2. sie oder er sich im betreffenden Semester dem Auswahlverfahren unterzogen hat und nach dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt worden ist,
3. sie oder er das Studium vor Ende der Nachfrist abbricht,
4. ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und
5. sie oder er von der Rückerstattung des Studienbeitrages nach diesem Absatz bisher höchstens zwei Mal Gebrauch gemacht hat.

5. § 18 Abs. 6 lautet:

(6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 15. Dezember bis 15. Juni, für das Sommersemester vom 15. Mai bis 15. November.

6. An den Text des § 20 werden folgende Absätze angefügt:

(4) §§ 5, 6, 7, 9 Abs. 1, 10 und 17a in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 178 vom 22. Juni 2005 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(5) § 5 Abs. 6 bis 8, § 7 Abs. 3a und 4b, und § 18 Abs. 3a und 6 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 235 vom 19.09.2005 treten mit 7. Juli 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

CURRICULA

236. Änderung des Studienplans Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. September 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 13. September 2005 auf Änderung des Studienplans Betriebswirtschaft (erschieden am 28. Juni 2002, im UOG 93-Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV, Nummer 334, Änderungen erschienen am 10. 1. 2005 im Mitteilungsblatt UG 2002, 11. Stück, Nr. 68) in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

1. § 3 Abs 6 bis 8 – NEU – lautet:

§ 3 (6) *Teilnahmebeschränkung*: Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen stehen jedenfalls folgende Plätze zur Verfügung:

- bei fortführenden und vertiefenden Universitätskursen 50 Plätze
- bei Seminaren 24 Plätze
- bei Universitätskursen zu Sprachen (Business English) und Einführung in die Informationstechnologie eine Beschränkung von 30 Plätzen
- bei Universitätskursen aus Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik 50 Plätze
- bei allen anderen Universitätskursen 200 Plätze.

40. Stück – Ausgegeben am 19.09.2005 – Nr. 236-237

§ 3 (7) Die Teilnahmebeschränkung gem. (6) kann für Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase durch den Studienprogrammleiter verändert werden. Die veränderten Teilnahmebeschränkungen sind den Studierenden und Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn des Semesters mitzuteilen.

§ 3 (8) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt mittels des im Anhang 2 dargestellten Verfahrens.

2. § 6 – NEU – lautet:

§ 6 Die Studieneingangsphase (§38 UniStG) besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre EK 3 SSt [4,5 ECTS],
- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens EK 1 SSt [1,5 ECTS],
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre EK 2 SSt [3 ECTS],
- Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik EK 2 SSt [3 ECTS],
- Grundzüge des Rechts EK 2 SSt [3 ECTS],
- Einführung in die Informationstechnologie, EK 1SSt [2 ECTS].

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

237. Änderung des Studienplans Internationale Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. September 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 13. September 2005 auf Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft (erschieden am 20. 09. 2001, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII., Nummer 443, Änderungen erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 am 3. 5. 2004, 18. Stück, Nr. 114 und am 28. 6. 2005, 39. Stück, Nr. 251) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Dem Abs 13 des § 3 wird folgender Abs 14 angehängt:

§ 3 (14) Die Teilnahmebeschränkung gem. (13) kann für Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase durch den Studienprogrammleiter verändert werden. Die veränderten Teilnahmebeschränkungen sind den Studierenden und Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn des Semesters mitzuteilen.

2. Der bisherige § 9 wird durch folgenden § 9 Abs 1 bis 2 ersetzt:

§ 9 (1) Die Studieneingangsphase (§38 UniStG) besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre UK 3 SSt [4,5 ECTS],
- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens UK 1 SSt [1,5 ECTS],
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre UK 2 SSt [3 ECTS],
- Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik UK 2 SSt [3 ECTS],
- Grundzüge des Rechts UK 2 SSt [3 ECTS],
- Einführung in die Informationstechnologie, UK 1SSt [2 ECTS].

(2) Zwischen der Studieneingangsphase und den einzelnen Studienabschnitten gelten folgende Überlappingsregelungen:

1.

a) ABWL: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ABWL1 bis ABWL V (exklusive Einführung in die Informationstechnologien) wird die positive Absolvierung der GZABWL sowie zweier weiterer LV der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

b) VWL: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Einführung in die Mikroökonomie und Einführung in die Makroökonomie wird die positive Absolvierung der GZVWL sowie zweier weiterer LV der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

c) Recht: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Privatrecht und Steuerrecht wird die positive Absolvierung der GZ Recht sowie zweier weiterer LV der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

d) Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I sowie Wirtschaftsmathematik II und Wirtschaftsstatistik II wird die positive Absolvierung der GZ Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik sowie zweier weiterer LV der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

e) Anwendungen der Informationstechnologien: Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungen der Informationstechnologien (VK 2 SSt) wird die positive Absolvierung von Grundzüge der Informationstechnologie (EK 1 SSt) sowie zweier weiterer LV der Studieneingangsphase vorausgesetzt

2. Bei den Lehrveranstaltungen Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache ist eine konsekutive Reihenfolge einzuhalten: WiKo I a muss vor WiKo I b, WiKo Ib muss vor WiKo II a und WiKo II a muss vor WiKo II b absolviert werden.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

238. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Psychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. September 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 13. September 2005 auf Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Psychologie (erschieden am 25. 6. 2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXX, Nummer 287, Änderungen erschienen am 30. 6. 2003, Stück XXXI, Nr. 311) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

Abs. 6 lautet:

(6) Nach § 13 (5) UniStG können im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTSAnrechnungspunkte zugeteilt werden und zwar maximal 30 pro Semester. Zur Bestimmung des Umfanges von Lehrveranstaltungen in European Credit Transfer System Einheiten (ECTS) werden folgende Äquivalente (SSt : ECTS) zugrunde gelegt: Für die Lehrveranstaltung „Psychologie als Wissenschaft I“, die Lehrveranstaltung „Psychologie als Wissenschaft II“ und die Lehrveranstaltung "Planung und Durchführung der Praxis" sind pro Semesterstunde 1 ECTS-Punkt, für die im Freien Wahlfach absolvierten Lehrveranstaltungen je Semesterstunde 0,33 ECTS-Punkte und für alle anderen Lehrveranstaltungen pro Semesterstunde 2 ECTS-Punkte anzusetzen. Die Diplomarbeit entspricht 30 ECTS-Punkten. Summe: 300 ECTS-Punkte.

2. § 4 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes

2.1 Abs. 1 a lautet:

(1) Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen:

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(a) Einführung in die Psychologie

Im diesem Prüfungsfach werden die Hauptgegenstandsbereiche der Psychologie vorgestellt und die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches sowie seine rechtlichen und berufsethischen Aspekte vermittelt. Außerdem wird die Gliederung des Studiums vorgestellt.

Psychologie als Wissenschaft I	VO	1 SSt
Psychologie als Wissenschaft II	VO	1 SSt
Einführung in die Rahmenbedingungen der Psychologie sowie in ihre ethischen, wissenschaftstheoretischen, wissenschaftshistorischen und methodologischen Grundlagen	VO	2 SSt

2.2. Abs. 3 lautet:

(3) Voraussetzungen

Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung „Psychologie als Wissenschaft I“ und „Psychologie als Wissenschaft II“ (jeweils VO, 1 SSt) Voraussetzung.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

40. Stück – Ausgegeben am 19.09.2005 – Nr. 239-241

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

239. Verordnung im Rahmen des Doktoratsstudienplans für das Dissertationsfach Politikwissenschaft

Die Studienprogrammleitung Politikwissenschaft schreibt aus Gründen der Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Ausbildung und der internationalen Vergleichbarkeit gemäß § 5 Abs.1, 4. Satz (1) des Doktoratsstudienplans der Philosophie jenen Studierenden, die mit WS 2005/06 neu für ein Doktoratsstudium der Philosophie im Dissertationsfach Politikwissenschaft zugelassen werden, zusätzliche 6 Semesterstunden doktoratsspezifischer Lehrveranstaltungen vor. Diese 6 Semesterstunden teilen sich auf in zwei Forschungsseminare (gesamt vier Semesterwochenstunden) sowie ein Wahlfach (2 Semesterwochenstunden) und haben jeweils im inhaltlichen oder methodischen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema zu stehen.

Für die Studienprogrammleitung der
Vizestudienprogrammleiter:
P e f f e r l e

WAHLEN

240. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Elisabeth Büttner

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Elisabeth Büttner findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 05. Oktober 2005, um 13.00 Uhr c.t., im Sitzungszimmer der ehemaligen Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Stiege VI, statt.

Der Einberufer:
G r e i s e n e g g e r

241. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Roger Reidinger

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Roger Reidinger findet in der konstituierenden Sitzung am Donnerstag, den 06. Oktober 2005, um 09.00 Uhr s.t., am Institut für Germanistik, 3. Stock, Zimmer 59, statt.

Die Einberuferin:
S c h m i d t - D e n g l e r

242. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Nina-Maria Wanek

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Nina-Maria Wanek findet in der konstituierenden Sitzung am Donnerstag, den 27. Oktober 2005, um 10.00 Uhr c.t., im Sitzungszimmer der ehemaligen Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Stiege VI, statt.

Der Einberufer:
K o d e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

243. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 09.09.2005, ZI/Habil 02/64/2005, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **DDr. Kurt APPEL** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Fundamentaltheologie**" erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

244. Bank Austria Creditanstalt Preis für innovative Lehre

Die Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien vergibt an besonders förderungswürdige Projekte den

„Preis zur Förderung innovativer Projekte der Lehre 2005“

an der Universität Wien. Der Preis wird in jährlicher Rotation für jeweils eine Gruppe von Fakultäten ausgeschrieben. Für 2005 werden Einreichungen aus folgenden Fakultäten/Zentren entgegengenommen:

- Evangelisch-Theologische Fakultät
- Fakultät für Philosophie u. Bildungswissenschaft
- Fakultät für Psychologie
- Fakultät für Sozialwissenschaften
- Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Katholisch-Theologische Fakultät
- Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Zentrum für Translationswissenschaft

40. Stück – Ausgegeben am 19.09.2005 – Nr. 244

Ziel: Annerkennung besonders didaktisch innovative und förderungswürdige Projekte der Lehre.

Zielgruppe: Jüngere Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter.

Voraussetzung: Die Lehrveranstaltungen sollen nicht länger als ein Jahr zurückliegen bzw. zur Wiederaufnahme vorgesehen sein.

Preise: Hauptpreis Euro 5.000
Anerkennungspreis Euro 2.500.

Bewerbungsunterlagen:

- Antragsformular „BA-CA Preis Lehre 2005“
- Lebenslauf
- kurze Beschreibung des Projekts (max. 5 Seiten)

Das Antragsformular steht unter
<http://forschung.univie.ac.at/de/portal/forschung/ausschreibungen/bacalehre>
zum Download zur Verfügung. Die vollständigen Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (Original und eine Kopie), das Antragsformular elektronisch im MS-Word-Format einzureichen.

Einreichtermin: 15. Oktober 2005 (Poststempel)

Einreichstelle: Forschungsservice und Internationale Beziehungen,
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Vergabe: Die Entscheidungen werden vom Stiftungskuratorium der Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien auf der Basis der Vorschläge der Dekaninnen und Dekane getroffen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen an der Universität Wien statt.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

40. Stück – Ausgegeben am 19.09.2005 – Nr. 245

245. Bank Austria Creditanstalt Forschungspreis

Die Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien vergibt an besonders förderungswürdige Projekte den

„Preis zur Förderung innovativer Forschungsprojekte 2005“

an der Universität Wien. Der Preis wird in jährlicher Rotation für jeweils eine Gruppe von Fakultäten ausgeschrieben. Für 2005 werden Einreichungen aus folgenden Fakultäten/Zentren entgegengenommen:

- Evangelisch-Theologische Fakultät
- Fakultät für Philosophie u. Bildungswissenschaft
- Fakultät für Psychologie
- Fakultät für Sozialwissenschaften
- Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Katholisch-Theologische Fakultät
- Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Zentrum für Translationswissenschaft

Ziel: Anerkennung von Dissertationen und Forschungsarbeiten von hoher Aktualität, die ein innovatives Thema behandeln und Praxisbezug nachweisen können.

Zielgruppe: Jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Voraussetzung: Die Arbeiten sollen nicht älter als ein Jahr, und zumindest in der Endphase ihrer Entstehung sein.

Preise: Hauptpreis Euro 5.000
Anerkennungspreis Euro 2.500.

Bewerbungsunterlagen:

- Antragsformular „BA-CA Preis Forschung 2005“
- Lebenslauf
- bei Dissertationen die Gutachten in Kopie
- kurze Beschreibung des Forschungsinhalts (max. 5 Seiten)

Das Antragsformular steht unter
<http://forschung.univie.ac.at/de/portal/forschung/ausschreibungen/bacaforschung>
zum Download zur Verfügung. Die vollständigen Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (Original und eine Kopie), das Antragsformular elektronisch im MS-Word-Format einzureichen.

40. Stück – Ausgegeben am 19.09.2005 – Nr. 245

Einreichtermin: 15. Oktober 2005 (Poststempel)

Einreichstelle: Forschungsservice und Internationale Beziehungen,
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Vergabe: Die Entscheidungen werden vom Stiftungskuratorium der Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien auf der Basis der Vorschläge der Dekanin und Dekane getroffen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen an der Universität Wien statt.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.